



Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

Per Mail

An die
Fraktion ÖDP/München Liste im Stadtrat
Marienplatz 8
80331 München

11.05.2026

Schneeballschlacht eine Ordnungswidrigkeit? Welche Prioritäten setzt das KVR?

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO

Anfrage Nr. 20-26 / F 01497 von der Fraktion ÖDP/München-Liste vom 23.02.2026, eingegangen am 23.02.2026

Az. D-HA II/V1 0241.1-7-0179

Sehr geehrte Frau StRin Holtmann,
sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Ruff,

in Ihrer Anfrage vom 23.02.2026 führen Sie Folgendes aus:

„Über Instagram wurde am Freitag zur „größten Schneeballschlacht Deutschlands“ in München aufgerufen. Der Post verbreitete sich rasant, hunderte kündigten an, vorbeizukommen. Das KVR reagierte umgehend, ordnete das Ereignis öffentlich ein und wies darauf hin, dass eine solche Aktion als Veranstaltung oder Versammlung gelte und entsprechende Konsequenzen haben könne. Der Initiator wurde aufgefordert, den Aufruf zurückzunehmen.

Am Freitag flogen dennoch tausende Schneebälle. Berichten zufolge sei die Stimmung gelöst gewesen und es habe keine nennenswerten Zwischenfälle gegeben. Während die Beteiligten begeistert waren und der Schnee naturgemäß eine sehr begrenzte Halbwertszeit hatte, prüft das KVR nun, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden soll.

Selbstverständlich ist es Aufgabe der Stadt, größere Menschenansammlungen im Blick zu behalten und bei Bedarf einzuschreiten. Dennoch stellt sich die Frage, ob hier aus ein paar Schneebällen ein „Elefant“ gemacht wird. Eine spontane, wetterabhängige Aktion scheint erhebliche Aufmerksamkeit zu binden, während andere, weniger vergängliche Missstände im Stadtbild deutlich ausdauernder bestehen.

Ruppertstraße 19
80466 München
Telefon: 089 233-45000
Telefax: 089 233-45003

So wurden am Frankfurter Ring bereits vor zwei Wochen umfangreiche illegale Plakatierungen gemeldet. Diese hängen weiterhin zahlreich im öffentlichen Raum. Im Gegensatz zu Schneebällen schmelzen sie nicht innerhalb weniger Stunden und sorgen auch nicht für gute Stimmung.“

Zu den im Einzelnen gestellten Fragen kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Frage 1:

Wie intensiv beobachtet das KVR soziale Medien nach Aufrufen zu spontanen Aktionen wie dieser Schneeballschlacht?

Antwort zu Frage 1:

Das Kreisverwaltungsreferat (KVR) führt keine aktive Überwachung sozialer Medien durch, um Aufrufe zu Veranstaltungen zu identifizieren. Es wurde von den Polizeibehörden darauf hingewiesen.

Frage 2:

Wie wird entschieden, wann öffentlich gewarnt oder eingeordnet wird und wann nicht?

Antwort zu Frage 2:

Grundsätzlich obliegt die Kommunikation mit den Besuchenden einer Veranstaltung den Veranstaltenden.

Das KVR prüft als Sicherheitsbehörde, inwieweit bei Vergnügungsveranstaltungen zur Sicherheit der Besucher*innen Auflagen angezeigt sind.

Frage 3:

Wie viel Personal und Zeit wurde im konkreten Fall für die Beobachtung und Kommunikation rund um den Instagram-Aufruf eingesetzt?

Antwort zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Muss der Organisator der Schneeballschlacht mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens rechnen?

Antwort zu Frage 4:

Die Polizei hat wegen der Nicht-Anzeige dieser Aktion eine Ordnungswidrigkeitenanzeige erstellt und dem KVR als zuständiger Bußgeldstelle übermittelt.

Das KVR wird keinen Bußgeldbescheid erlassen, da seitens des Veranstalters zugesagt wurde, derartige Aktionen (die rechtlich als Veranstaltung gelten) künftig anzuzeigen.

Frage 5:

Was ist seit unserer Meldung vor zwei Wochen konkret in Bezug auf die illegalen Plakate am Frankfurter Ring passiert und wann werden diese vollständig entfernt?

Antwort zu Frage 5:

Die politischen Plakate, die im Bereich des Frankfurter Rings anlässlich der Kommunalwahl aufgestellt wurden, führten zum Eingang mehrfacher Meldungen beim zuständigen Fachbereich des Kreisverwaltungsreferats.

Im Rahmen der Überprüfung der vorliegenden Meldungen wurde festgestellt, dass die vor Ort aufgestellten Plakate gegen die erteilten Plakatierungserlaubnisse verstoßen.

Nach den geltenden Vorgaben ist die Aufstellung von Plakaten in Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h nicht zulässig. Im Bereich des Frankfurter Rings gilt eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h, sodass die dort angebrachten Plakate nicht den Bestimmungen der erteilten Erlaubnisse entsprechen.

Darüber hinaus wurde bei einem der aufgestellten Plakate ein weiterer Verstoß festgestellt, da das Anbringen von Plakaten entlang der gesamten Länge von Haltestellen und Haltebuchten sowie in einem Umkreis von 10 Metern um Warte- sowie Ein- und Ausstiegsbereiche ebenfalls unzulässig ist.

Die festgestellten Verstöße wurden im Rahmen der geltenden Verwaltungspraxis verfolgt, um die Entfernung aller Plakate sicherzustellen. Entsprechende Verwaltungsverfahren wurden eingeleitet, um die Einhaltung der Vorschriften zur politischen Plakatierung zu gewährleisten. Die vorliegenden Verstöße wurden teilweise bereits abgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hanna Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin